



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 43/2025 vom 01.12.2025

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	3
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung – Erteilung einer Genehmigung (Az. 63 DH 01778/2024/71) -	3
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	5
Stadt Bassum	5
Allgemeinverfügung	5
Bauleitplanung der Stadt Bassum; 33. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000+	6
Stadt Sulingen	7
Jahresabschluss 2019	7
Jahresabschluss 2020	7
Gemeinde Stuhr	8
Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Heiligenrode Bebauungsplan Nr. 23/221-1 „Kita Neukrug“ - 1. Änderung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)	8
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Gemeinde Hüde	10
Jahresabschluss 2022	10
Satzung der Gemeinde Hüde über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung).....	10
Satzung der Gemeinde Hüde über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuersatzung)	13
Samtgemeinde Rehden – Gemeinde Hemsloh	15
- Jahresabschluss 2023	15

C Bekanntmachungen anderer Stellen	16
Abwasserzweckverband Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen	16
Bekanntmachung zur 9. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen.....	16
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	17
Vereinfachte Flurbereinigung Bramstedt, Verf. Nr. 2683 Az.: 2683-005.0-06.00.....	17
Wegezweckverband Sitz Syke	18
Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke für das Haushaltsjahr 2026.....	18
Kirchenamt Sulingen.....	20
2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwarme in 27327 Schwarme, Landkreis Diepholz	20
5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwarme in 27327 Schwarme, Landkreis Diepholz	22

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) öffentliche Bekanntmachung – Erteilung einer Genehmigung (Az. 63 DH 01778/2024/71) -

Der Windpark Gödestorf GmbH & Co. KG, Unter der Tränke 1 in 37281 Wanfried, wurde auf Antrag nach §§ 4 i.V.m. 19 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2, Buchstabe V der 4. BImSchV vom Landkreis Diepholz als zuständige Genehmigungsbehörde am 02.10.2025 die Genehmigung für folgendes Vorhaben erteilt:

Errichtung und Betrieb von insgesamt neun Windenergieanlagen (WEA), davon drei Anlagen vom Hersteller Nordex des Typs Nordex N149, mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149 m und Gesamthöhe von 238,5 m und sechs Anlagen vom Typ Nordex N163 mit einer Nabenhöhe 164 m mit einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m Nennleistung von 5,7 MW (N149) und 7,0 MW (N163)

Der verfügende Teil der Genehmigung und die Rechtsbehelfsbelehrung werden in der Anlage bekannt gemacht. Auf Maßgaben und Nebenbestimmungen des Bescheides wird hingewiesen.

Der vollständige Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit

vom 02.12.2025 bis 16.12.2025 (Auslegungsfrist)

beim Landkreis Diepholz, Zimmer B 111, Niedersachsenstr. 2, (Zugangsmöglichkeit auch über Röm-lingstr.), 49356 Diepholz, an jedem behördlichen Arbeitstag zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden und nach telefonischer Vereinbarung digital eingesehen werden.

Diese öffentliche Bekanntmachung, der Genehmigungsbescheid sowie die zu dessen Bestandteil erklärten Antragsunterlagen sind im Internet unter <http://www.diepholz.de> und dort über den Pfad >Unser Landkreis >amtliche Bekanntmachungen einsehbar.

Mit Ablauf der o.g. Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung können von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist schriftlich beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz oder elektronisch unter fd63-immissionsschutz@diepholz.de jeweils unter Angabe des o.g. Aktenzeichens angefordert werden.

Anlage

I. Entscheidung

Aufgrund des Antrages vom 10.06.2024, hier eingereicht am 28.06.2024, vollständig seit dem 26.09.2025 wird nach §§ 4 i.V.m. 19 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 26.09.2002 (BGBl. I. S. 3830) - in der zurzeit geltenden Fassung – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) und Nr. 1.6.2, Buchstabe V, des Anhanges zur gleichnamigen Verordnung nach Maßgabe der eingereichten Unterlagen unbeschadet der Rechte Dritter die

G E N E H M I G U N G

erteilt, auf dem Grundstück der

Gemarkung	Gödesdorf	Gödesdorf	Gödesdorf	Gödesdorf	Gödesdorf	Gödesdorf
Flur	3	3	3	4	4	4
Flurstück	227	242	244	69	74/2	75
Gemarkung	Gödesdorf	Gödesdorf	Gödesdorf	Gödesdorf		
Flur	4	4	4	4		
Flurstück	96	111	117	105		

neun Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigung hat folgenden Inhalt:

Errichtung und Betrieb von insgesamt neun Windenergieanlagen (WEA), davon drei Anlagen vom Hersteller Nordex des Typs Nordex N149, mit einer Nabenhöhe von 164 m, einem Rotordurchmesser von 149 m und Gesamthöhe von 238,5 m und sechs Anlagen vom Typ Nordex N163 mit einer Nabenhöhe 164 m mit einem Rotordurchmesser von 163 m und einer Gesamthöhe von 245,5 m Nennleistung von 5,7 MW (N149) und 7,0 MW (N163)

Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung nicht mit der Errichtung der Anlage begonnen wurde.

Die Anlage ist entsprechend den dieser Genehmigung beigefügten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit sich durch die in der Genehmigung aufgenommenen Bedingungen, Auflagen oder Hinweise nichts Anderes ergibt.

Die diesem Genehmigungsbescheid beigefügten Unterlagen und Beschreibungen sind Bestandteil der Genehmigung. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigung die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an bestehende Wirtschaftswege oder Straßen erfasst. Die Netzanbindung wird von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Zustellung Widerspruch beim Landkreis Diepholz, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz, erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats ab Zustellung dieses Bescheides beim Niedersächsischen Obergericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, gestellt und begründet werden.

Landkreis Diepholz

Der Landrat
i. A. gez. Maaß

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bassum

Allgemeinverfügung

Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II (Silvesterfeuerwerk) dürfen in der Stadt Bassum in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 01. Januar nicht abgebrannt werden. Dazu zählt auch das Abfeuern von Raketen und Feuerwerkskörpern mit Schreckschuss- und Signalfeuerwaffen.

Darüber hinaus wird festgelegt:

1. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeder Art (Kategorie F2, F3, F4) ist in dem Siedlungsgebiet rund um den „Tierpark Petermoor“ untersagt. Dazu zählen folgende Straßen und alle Grundstücke und Freiflächen, die an diesen Straßen liegen: Am Petermoor, Am Schützenplatz
2. Das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeder Art ist im Umkreis von 200 m um Stroh- und Reetdach gedeckte Häuser verboten.
3. Ebenso ist das Abbrennen von Feuerwerkskörpern jeder Art im Umkreis von 200 m von Alten- und Pflegeheimen sowie dem Krankenhaus Bassum verboten.

Die sofortige Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

Rechtsgrundlage

§ 24 Absatz 2 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) geändert worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten dieses Gerichts erhoben werden.

Dieser Verwaltungsakt gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz als bekannt gegeben.

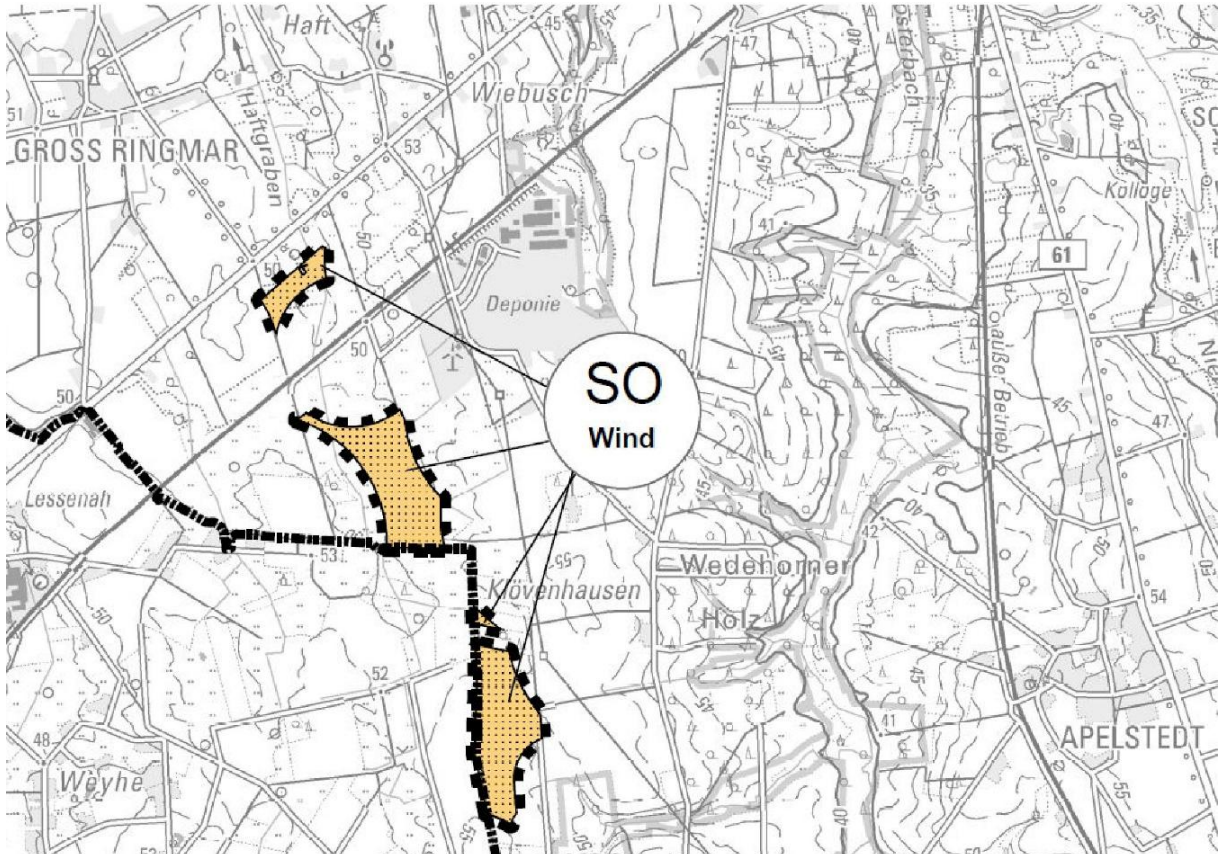
Bassum, den 25.11.2025

-Der Bürgermeister-

Bauleitplanung der Stadt Bassum; 33. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000+

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 27.11.2025, Aktenzeichen: 63 DH 03849/2025/82, gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes 2000+ der Stadt Bassum genehmigt.

Der Geltungsbereich – bestehend aus 4 Teilbereichen - ist in dem nachfolgend abgebildeten Lageplan schwarz umrandet dargestellt:



Mit Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 33. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschl. des Umweltberichtes und zusammenfassender Erklärung liegt ab sofort während der Dienststunden und darüber hinaus nach Vereinbarung in der Stadtverwaltung Bassum - Fachbereich Bauwesen - Alte Poststr. 14, 27211 Bassum, zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Flächennutzungsplanes kann jedermann Auskunft verlangen.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.bassum.de/bauleitplanung sowie über das Landesportal www.uvp-verbund.de abrufbar.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB

Gemäß § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bassum unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Bassum, 27.11.2025

Stadt Bassum
Der Bürgermeister
gez.
- Porsch -

Stadt Sulingen

Jahresabschluss 2019

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 04.11.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Absatz 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2019 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Absatz 2 und 156 Absatz 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, 05.11.2025

Der Bürgermeister
gez. Bade

Jahresabschluss 2020

Der Rat der Stadt Sulingen hat in seiner Sitzung am 04.11.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 gemäß § 129 Absatz 1 NKomVG beschlossen und dem Bürgermeister die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Absatz 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2020 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gemäß §§ 129 Absatz 2 und 156 Absatz 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Sulingen, Galtener Straße 12, 27232 Sulingen, Zimmer 6, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Sulingen, 05.11.2025

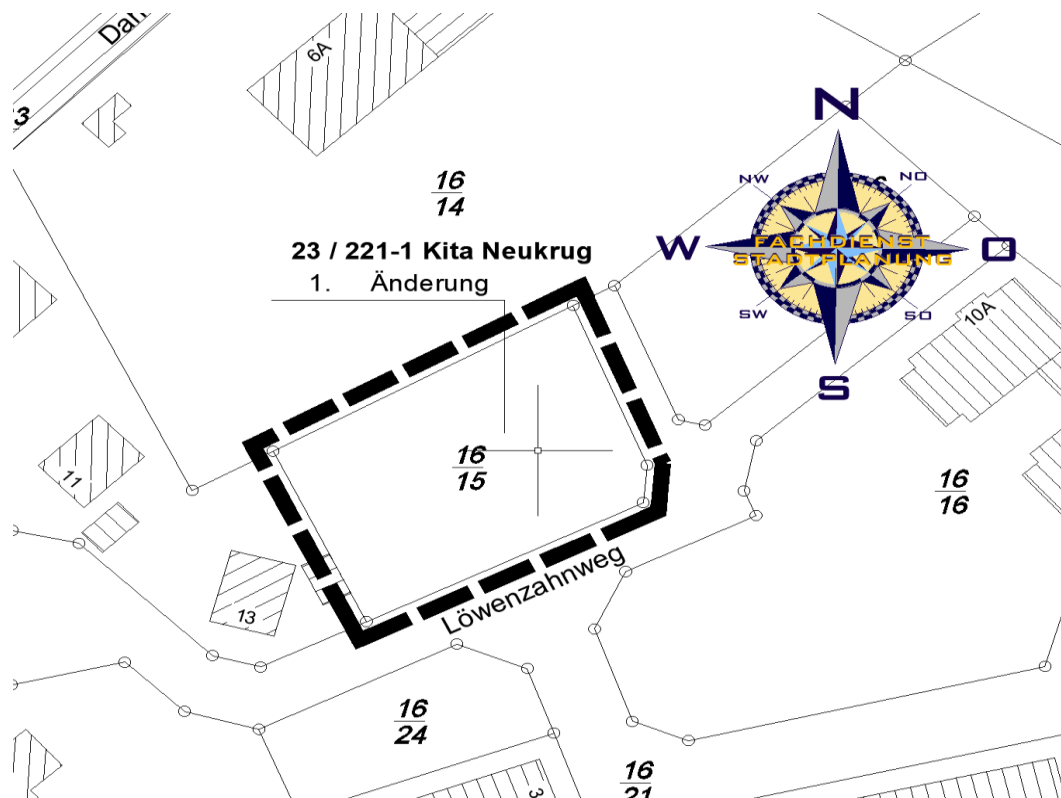
Der Bürgermeister
gez. Bade

Gemeinde Stuhr

Bauleitplanung der Gemeinde Stuhr im Ortsteil Heiligenrode Bebauungsplan Nr. 23/221-1 „Kita Neukrug“ - 1. Änderung Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Gemeinde Stuhr hat am 29.10.2025 den o. g. Bebauungsplan als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen und die Begründung gemäß § 9 Abs. 8 BauGB dazu, sowie die Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 NBauO.

Der räumliche Geltungsbereich des vorgenannten Bebauungsplanes ist aus dem untenstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Mit der Bekanntmachung wird die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes rechtsverbindlich.

Die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes kann einschließlich der Begründung während der Öffnungszeiten

Montag	von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	von 12:00 – 16:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 18:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Stuhr, Blockener Straße 6, 28816 Stuhr, Zimmer 304, oder nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (Tel. 0421/56 95-304), eingesehen werden.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel im Abwägungsvorgang,

beim Zustandekommen dieser Änderung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Stuhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 und 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Stuhr, den 26.11.2025

Stephan Korte
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Gemeinde Hüde

Jahresabschluss 2022

Der Rat der Gemeinde Hüde hat in seiner Sitzung am 12.11.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2022 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 13.11.2025

Der Gemeindedirektor
Mentrup

Satzung der Gemeinde Hüde über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ([NKomVG](#)) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ([NKAG](#)) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Hüde in seiner Sitzung am 12.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines, Begriffsbestimmungen

(1) Die Gemeinde erhebt eine Zweitwohnungsteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken der persönlichen Lebensführung verfügen kann.

Als Wohnung gelten auch alle Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die zu Zwecken des persönlichen Lebensbedarfs auf einem eigenen oder fremden Grundstück für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum abgestellt werden.

(3) Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend anders oder gar nicht genutzt wird.

(4) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:

a) Wohnungen, die eine nicht dauernd getrenntlebende verheiratete oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Person aus Gründen ihrer Erwerbstätigkeit, ihrer (Berufs-)Ausbildung oder ihres Studiums innehat, wenn sich die gemeinsam genutzte Hauptwohnung nicht im Gemeindegebiet befindet. Die Befreiung gilt nur, wenn die Nebenwohnung die vorwiegend genutzte Wohnung der verheirateten oder in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Person ist. Die von der Zweitwohnungsteuer auszunehmende Wohnung darf nicht von beiden Partnern gehalten werden.

b) Wohnungen, die Studierende oder noch in Ausbildung befindliche Personen bei den Eltern oder einem Elternteil innehaben, soweit sich die Hauptwohnung am Studien- oder Ausbildungsort befindet.

c) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

d) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen.

§ 2

Steuerpflichtige

(1) Steuerpflichtig ist, wer im Gemeindegebiet eine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung innehat.

(2) Haben mehrere Steuerschuldner gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner nach § 44 der Abgabenordnung (AO) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Bemessungsgrundlage

(1) Die Steuer bemisst sich nach der auf Grund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 5 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete.

(2) Für Wohnungen, die im Eigentum der steuerpflichtigen Person stehen oder dieser unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist abweichend von Absatz 1 die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Die ortsübliche Miete wird in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(3) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Standplatzmiete (ohne Mietnebenkosten).

§ 4

Steuersatz

Die Zweitwohnungsteuer beträgt 6 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (Nettokaltmiete).

§ 5

Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. In den Fällen des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 sowie des Absatzes 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Tritt die Steuerpflicht am ersten Tag eines Monats nach dem 01. Januar eines Jahres ein, so entsteht die Steuerschuld gleichzeitig. Bei Eintritt der Steuerpflicht nach dem ersten Tag eines Monats entsteht die Steuerschuld mit Beginn des folgenden Kalendermonats.

(3) Die Steuerpflicht beginnt mit dem Innehaben einer Zweitwohnung.

(4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerschuldner die Wohnung aufgibt oder die Voraussetzungen für die Annahme der Zweitwohnung entfallen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Gemeinde setzt die Steuer für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Jahres entsteht, für den Rest des Kalenderjahres durch Bescheid fest.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Bei erstmaliger Heranziehung ist ein nach § 5 Absatz 2 festgesetzter Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht, so wird die Steuerfestsetzung geändert und zu viel bezahlte Steuer erstattet.

§ 7

Anzeige- und Auskunftspflicht

- (1) Wer Inhaber/Inhaberin einer Zweitwohnung ist bzw. wird oder eine Zweitwohnung aufgibt, hat dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Anmeldung oder Abmeldung von Personen nach dem Bundesmeldegesetz in der jeweils gültigen Fassung gilt als Anzeige im Sinne dieser Vorschrift.
- (3) Inhaber von Zweitwohnungen und andere Personen haben der Gemeinde die zur Feststellung der Zweitwohnungsteuererhebung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8

Mitwirkungspflichten

Die Mitwirkungspflicht Dritter, insbesondere derjenigen, die der/dem Steuerpflichtigem die Wohnung überlassen oder ihr/ihm die Mitbenutzung gestatten (z.B. Vermieterinnen/Vermieter, Grundstücks- oder Wohnungseigentümerinnen/-eigentümer) ergeben sich aus § 93 Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 7 und 8 werden als Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) geahndet.

§ 10

Datenübermittlung von der Meldebehörde

- (1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungsteuersatzung die erforderlichen personenbezogenen Daten aus dem Melderegister.
- (2) Ergibt sich aus den Ermittlungen der Steuerbehörde, dass die Daten unrichtig oder unvollständig sind, teilt die Steuerbehörde dies der Meldebehörde zwecks Berichtigung des Melderegisters mit.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.12.2000, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer der Gemeinde vom 10.04.2008 außer Kraft.

Lemförde, den 12.11.2025

Mentrup
Gemeindedirektor

Satzung der Gemeinde Hüde über die Erhebung einer Steuer auf Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben (Beherbergungssteuersatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ([NKomVG](#)) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ([NKAG](#)) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Hüde in seiner Sitzung am 12.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Beherbergungssteuer als örtliche Aufwandsteuer. Die Beherbergungssteuer wird als indirekte Steuer erhoben.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Beherbergungssteuer ist der Aufwand für den Erwerb eines Anspruches auf eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit in einem Beherbergungsbetrieb im Gemeindegebiet; dies gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.
- (2) Als Beherbergungsbetriebe gelten alle Betriebe, die gegen Entgelt eine vorübergehende Beherbergungsmöglichkeit zur Verfügung stellen. Hierzu zählen insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Motels, Campingplätze, Wohnmobilstellplätze, Schiffe oder ähnliche Einrichtungen.
- (3) Nicht besteuert wird der Aufwand für Beherbergungen in Krankenhäusern, Kur- und Rehabilitationseinrichtungen, Alten- und Pflegeheimen, Kinderheimen und sonstigen heimähnlichen Einrichtungen sowie für Beherbergungen im Rahmen einer nach den Schulgesetzen teilnahmepflichtigen Schulveranstaltung (z. B. Klassenfahrt), die von einer oder mehreren Lehrkräften begleitet wird.

§ 3 Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage ist der vom Beherbergungsgast für den Erwerb des Anspruches auf die Beherbergungsleistung aufgewendete Betrag (einschließlich Mehrwertsteuer). In diesem Beherbergungsentgelt enthaltene Anteile für Verpflegung sind herauszurechnen und bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt.
- (2) Sofern die Aufteilung einer Gesamtrechnung in Beherbergungsentgelt und Entgelt für Verpflegung nicht möglich ist, gilt als Bemessungsgrundlage bei einem Beherbergungsbetrieb mit Pauschalpreis (Übernachtung/ Frühstück bzw. Halb- oder Vollpension) der Betrag der Gesamtrechnung ab-

züglich einer Pauschale von 7,00 Euro für Frühstück und je 10,00 Euro für Mittagessen und Abendessen je Gast und Mahlzeit (jew. einschließlich Mehrwertsteuer).

§ 4 Steuersatz

Die Beherbergungssteuer beträgt 3 vom Hundert der Bemessungsgrundlage.

§ 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Betreiber des Beherbergungsbetriebes, gegen den der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.

§ 6 Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerschuld entsteht mit dem Ende des Zeitraumes, in dem der Beherbergungsgast einen Anspruch auf Beherbergung hatte.

§ 7 Erklärungen des Beherbergungsgastes, Erklärungs- und Nachweispflichten

(1) Jeder Steuerschuldner ist verpflichtet der Gemeinde gegenüber bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres für seine Beherbergungsbetriebe die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte (§ 3) schriftlich zu erklären (Steuererklärung).

Die Steuererklärung ist für jeden Beherbergungsbetrieb gesondert abzugeben. Hierbei ist neben den Angaben zum Beherbergungsbetrieb (Name, Anschrift) auch der Steuerschuldner zu benennen.

(2) Zur Nachprüfung der Steuererklärung sind für jeden Beherbergungsgast folgende Daten vorzuhalten und auf Verlangen vorzulegen:

- a) Name,
- b) Vorname,
- c) Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort, Staat),
- d) erster Tag der Beherbergung,
- e) letzter Tag der Beherbergung,
- f) Beherbergungsdauer (in Tagen),
- g) Beherbergungsentgelt (§ 3).

Jeder ununterbrochene Beherbergungszeitraum ist gesondert aufzuführen.

§ 8 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird durch einen Steuerbescheid für das Kalendervierteljahr (Veranlagungszeitraum) festgesetzt.

(2) Die Steuer wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides an den Steuerschuldner fällig.

§ 9 Prüfungsrecht

Zur Prüfung der Angaben in der Steuererklärung sind der Gemeinde auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum vorzulegen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer leichtfertig

- a) über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
- b) die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a) Belege ausstellt oder vorlegt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind,
 - b) seinen Erklärungs- oder Nachweispflichten gemäß § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder unrichtige Erklärungen abgibt oder
 - c) entgegen § 9 Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen oder den Zugang zu Geschäftsräumen verweigert.
- (3) Zuwiderhandlungen gegen §§ 7 und 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten gemäß § 18 Absatz 2 Nr. 2 des NKAG
- (4) Gemäß § 18 Absatz 3 NKAG kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Lemförde, den 12.11.2025

Mentrup
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Rehden – Gemeinde Hemsloh

- Jahresabschluss 2023

Der Rat der Gemeinde Hemsloh hat in seiner Sitzung am 13.11.2025 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2023 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 17.11.2025

Der Gemeindedirektor
Kiene

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Abwasserzweckverband Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen

Bekanntmachung zur 9. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen

Abwasserzweckverband
Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen

Thedinghausen, den 21.11.2025

B E K A N N T M A C H U N G

zur 9. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen
am Montag, 01.12.2025, 15:00 Uhr,
Rathaus Bruchhausen-Vilsen, Lange Str. 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Sitzungssaal.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung.
2. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Thedinghausen/Bruchhausen-Vilsen am 30.06.2025
3. Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026
4. Vorläufiger Jahresbericht 2025
5. Mitteilungen und Anfragen

Anschließend Beratung in nichtöffentlicher Sitzung.

gez. Anke Fahrenholz
Verbandsgeschäftsführerin

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Str. 16
27232 Sulingen



Amt für regionale Landesentwicklung
Leine Weser

Sulingen, 18.11.2025

Vereinfachte Flurbereinigung Bramstedt, Verf. Nr. 2683

Az.: 2683-005.0-06.00

Feststellung der Wertermittlungsergebnisse

In der Vereinfachten Flurbereinigung Bramstedt, Verf.-Nr. 2683, werden hiermit die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) unter Berücksichtigung der Änderungen festgestellt.

Gegenüber den vom 24. April bis 3. Juni 2025 ausgelegten Ergebnissen der Wertermittlung haben sich geringfügige Änderungen ergeben.

Die geänderten Wertermittlungskarten und eine Zusammenstellung der Änderungen liegen einen Monat nach dieser Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, Raum 327 aus. Während der Dienstzeiten und nach vorheriger Absprache haben die Beteiligten die Möglichkeit zur Einsichtnahme.

Begründung:

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Bramstedt wurden nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft die Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Bodenschätzungsgesetz (BodSchätzG) bei der Wertermittlung zugrunde gelegt. Die örtliche Überprüfung der Bodenschätzung fand von Februar 2024 bis April 2025 statt und erfolgte unter Leitung des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (Flurbereinigungsbehörde) von einem landwirtschaftlichen Sachverständigen, der nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft mit der Durchführung der Wertermittlung beauftragt wurde.

Im Vorfeld wurde mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und dem landwirtschaftlichen Sachverständigen ein Wertermittlungsrahmen aufgestellt.

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung und die Wertermittlungskarten haben zur Einsichtnahme vom 24. April bis 03. Juni 2025 für die Beteiligten ausgelegt und sind von Bediensteten der Flurbereinigungsbehörde erläutert worden (Anhörungstermin nach § 32 FlurbG). Die Beteiligten hatten Gelegenheit Einwendungen und Hinweise vorzubringen.

Die vorgebrachten Einwände und Hinweise wurden mit den Einwanderhebern erörtert und teilweise mit dem landwirtschaftlichen Sachverständigen örtlich überprüft. Die Überprüfungen führten zu geringfügigen Änderungen der Wertermittlungsergebnisse.

Die Wertermittlungsergebnisse unter Berücksichtigung der Änderungen sind Gegenstand dieser Feststellung. Nach abschließender Überprüfung aller vorgebrachten Einwendungen und Hinweisen ist die Voraussetzung für die Feststellung der Wertermittlung gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3 - 4, 31134 Hildesheim sowie beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle

Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen erhoben werden. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der Frist bei einer der oben genannten Behörden eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tage der Bekanntgabe.

Im Auftrag
gez.
(Karger)

L.S.

Wegezweckverband Sitz Syke

HAUSHALTSSATZUNG des Wegezweckverbandes, Sitz Syke für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund der Verbandssitzung wird der Verbandsversammlung durch den Verbandsausschuss für das Haushaltsjahr 2026 folgende Haushaltssatzung vorgeschlagen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	911.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	911.100 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.061.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.059.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	15.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit.	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.061.100 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.074.700 Euro

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **0,00 Euro** festgesetzt.

§ 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben aus dem Haushalt bis zu einer Höhe von 10.000,00 Euro bleiben dem Geschäftsführer des Verbandes vorbehalten.

gez. T. Bachmann
Geschäftsführer

gez. L. Bierfischer
Vorsitzender d. Verbandsversammlung

Die Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes, Sitz Syke, für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 12.11.2025 erklärt, dass er die Haushaltssatzung des Wegezweckverbandes für das Haushaltsjahr 2026 gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG i. V. m. § 18 des NKomZG nicht beanstanden werde.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung in den Geschäftsräumen des Wegezweckverbandes, Hermannstr. 15, 28857 Syke, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Syke, den 13.11.2025

gez. T. Bachmann
Geschäftsführer

Kirchenamt Sulingen

2. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwarme in 27327 Schwarme, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwarme in 27327 Schwarme am 27.08.2025. folgende 2. Änderung der Friedhofsordnung vom 07. November 2012 beschlossen:

§ 1

1. Die Inhaltsübersicht wird in Abschnitt IV nach § 16 Rasenreihengrabstätten für Urnen wie folgt ergänzt

§ 16a Urnengrabstätten im Rondell

2. § 6 wird um folgenden Absatz ergänzt:

(6) Folgende Leistungen werden zur Wahrung eines einheitlichen Erscheinungsbildes, zur Einhaltung bestattungsrechtlicher Vorschriften und zur Sicherung der Würde des Ortes entsprechender Abläufe auf dem Friedhof allein von der Friedhofsverwaltung erbracht: Bestattung (Ausheben und Verfüllen eines Grabes), Umbettung, allgemeine Friedhofsunterhaltung.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird nach dem Buchstaben e) um folgenden Buchstaben ergänzt:

f) Urnengrabstätten im Rondell (§16 a)

- b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Bei Wahlgrabstätten, Partnerwahlgrabstätten für Urnen oder Urnengrabstätten im Rondell kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulassen.

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

In einer bereits belegten Wahlgrabstelle oder Partnerwahlgrabstelle für Urnen darf zusätzlich eine Urne beigesetzt werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder eine nahe verwandte Person war.

- d) § 12 wird um folgenden Absatz 8 ergänzt:

(8) Um ein einheitliches Erscheinungsbild der Anlagen zu gewährleisten, behält sich die Friedhofsverwaltung die Pflege und Gestaltung der Grabanlagen und Grabstätten nach Abs. 1 Buchstabe d) bis f) vor.

4. § 14 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 2 Abs. 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5, 10 oder 30 Jahre verlängert werden.

5. § 14 a „Partnerwahlgrabstätten für Urnen“ Absatz 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Partnerwahlgrabstätten für Urnen werden mit einer Grabstelle vergeben, auf ihnen kann mit Ausnahme nach § 12 Abs. 4 nur eine Urne beigesetzt werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung angerechnet.

(2) Anlässlich einer Bestattung ist das Nutzungsrecht der Partnerwahlgrabstätte für Urnen an die neue Ruhezeit anzupassen. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Bestattung hinaus ist nicht möglich.

6. Nach § 16 wird folgender Paragraf eingefügt:

§ 16a Urnengrabstätten im Rondell

(1) Urnengrabstätten im Rondell sind einem gesondert ausgewiesenen Vegetationsbereich zugeordnete Grabstätten mit einer Grabstelle (Einzelgrabstätte) oder mit zwei Grabstellen (Doppelgrabstätte) für Urnenbestattungen, die der Reihe nach vergeben werden. Auf einer Grabstelle kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre vom Tage der Verleihung an gerechnet.

(2) Anlässlich einer Bestattung ist das Nutzungsrecht der gesamten Grabstätte an die neue Ruhezeit anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhezeit der ersten Bestattung bei Einzelgrabstätten und über die Ruhezeit der zweiten Bestattung bei Doppelgrabstätten hinaus ist nicht möglich.

(3) Läuft die Ruhefrist an einer Doppelgrabstätte nach der ersten Bestattung aus, ohne dass eine zweite Bestattung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Abs. 2 auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden.

(4) An Urnengrabstätten im Rondell werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – vergeben. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie das Auflegen von Grabschmuck sind nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie das Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person können von der Friedhofsverwaltung auf der Gemeinschaftsgrabanlage für Urnengrabstätten im Rondell angebracht werden.

(5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage für Urnengrabstätten im Rondell erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnengrabstätten im Rondell.

§ 2

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

27327 Schwarme, den 27.08.2025

DER KIRCHENVORSTAND

gez. Fischer
Vorsitzende

(L.S.)

gez. Pfannkuche
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende Änderung der Friedhofordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

27232 Sulingen, den 22.09.2025

KIRCHENAMT IN SULINGEN

(L.S.)

gez. Schimke
(Bevollmächtigter)

**5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwarme
in 27327 Schwarme, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 28 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwarme in 27327 Schwarme hat der Kirchenvorstand am 27.08.2025 folgende 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 07. November 2012 beschlossen:

§ 1

1. § 6 „Gebührentarif“ erhält folgende Fassung:

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten:

- a) für 30 Jahre bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
je Grabstätte:100,00 €
b) für 30 Jahre bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr
je Grabstätte:300,00 €

2. Wahlgrabstätten

- a) für 30 Jahre
je Grabstätte:450,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte:15,00 €

3. Partnerwahlgrabstätte für Urnen

- a) für 30 Jahre mit Einfassung
je Grabstätte:650,00 €

- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte:13,00 €

4. Rasenreihengrabstätten für Säрге

- für 30 Jahre mit Rasenschnitt
je Grabstätte:1.760,00 €

5. Rasenreihengrabstätten für Urnen

- für 30 Jahre mit Rasenschnitt
je Grabstätte:1.400,00 €

6. Urnengrabstätten im Rondell

- a) für 30 Jahre mit Pflege
je Grabstätte:1.820,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte:55,00 €

7. Zusätzliche Beisetzung einer Urne

in einer bereits belegten Wahlgrabstätte oder Partnerwahlgrabstätte für Urnen gemäß § 12 Absatz 4 der Friedhofsordnung eine Gebühr gemäß 2. b) oder 3. b) für alle Grabstellen zur Anpassung der gesamten Grabstätte an die neue Ruhezeit.

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft und das Abräumen der überflüssigen Erde:

1. Für eine Erdbestattung:
 - a) Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.....200,00 €
 - b) Bei Verstorbenen ab dem 6. Lebensjahr.....500,00 €
2. Für eine Urnenbestattung:.....170,00 €

III. Verwaltungsgebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen:

Für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung – je – :.....40,00 €

IV. Friedhofsunterhaltungsgebühren:

- (1) Für ein Jahr je Grabstelle:.....14,00 € zur Finanzierung der Unterhaltungskosten der Wege und Außenanlagen (einschließlich Personalkosten), Kosten für Strom, Wasser und Abfallbeseitigung.
- (2) Für Grabstätten nach §§ 15, 16 und 16a der Friedhofsordnung ist die Friedhofsunterhaltungsgebühr mit Zahlung der in § 6 Abschnitt I. dieser Ordnung genannten Gebühren abgegolten.
- (3) Die Gebühr wird im Voraus für 2 Jahre erhoben und ist jeweils zur Mitte des entsprechenden Zeitraumes fällig.

V. Gebühren für die Benutzung von Aufbahrungs- / Kühlkammer und Trauerhalle

1. Gebühren für die Benutzung von Aufbahrungshalle/Kühlkammer je Sarg und Bestattungsfall 100,00 €
2. Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle je Bestattungsfall.....300,00 €

§ 2

Schlussvorschriften

- (1) Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die Änderungen in Abschnitt IV. „Friedhofsunterhaltungsgebühr“ mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

(3) Mit In-Kraft-Treten dieser 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt der bisherige Gebührentarif für den geänderten Teil außer Kraft.

27327 Schwarme, den 27.08.2025

DER KIRCHENVORSTAND

gez. Fischer
Vorsitzende

(L.S.)

gez. Pfannkuche
Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende 5. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 3 Nr. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

27232 Sulingen, den 22.09.2025

KIRCHENAMT SULINGEN

(L.S.)

gez. Schimke
(Bevollmächtigter)